



Statut

des Österreichischen TanzSport-Verbandes

(Fassung 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1 Name und Sitz3

§ 2 Zweck3

§ 3 Geschäftsjahr3

§ 4 Mittel3

§ 5 Mitglieder4

§ 6 Aufnahme4

§ 7 Rechte der Mitglieder5

§ 8 Pflichten der Mitglieder5

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....6

§ 10 Organe des Verbandes6

§ 11 Das Verbandspräsidium6

§ 12 Das erweiterte Präsidium9

§ 13 Landesleitungen10

§ 14 Rechnungsprüfer11

§ 15 Schiedsgericht.....11

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung12

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung13

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung13

§ 19 Abstimmungen14

§ 20 Strafen.....14

§ 21 Anti-Dopingbestimmungen.....14

§ 22 Auflösung15

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1- Name , Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Österreichischer Tanzsport-Verband“, kurz ÖTSV genannt.
2. Der Sitz des Verbandes ist: Wien
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2- Zweck

1. Der Verband bezweckt in gemeinnütziger Weise (Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung) die Förderung und Pflege des Tanzsports.
2. Die näheren Bestimmungen werden durch die Turnierordnung, erforderlichenfalls durch Ordnungen für Vereine und andere dem ÖTSV als Mitglieder angeschlossene Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, sowie durch allfällige Geschäftsordnungen geregelt.

§ 3 -Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 4- Mittel des Verbandes

1. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Koordination der sportlichen Aktivitäten
 - b) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
 - c) Vertretung der Anliegen des TanzSports gegenüber staatlichen Einrichtungen
 - d) Vertretung des österreichischen TanzSports in internationalen Gremien
 - e) Koordination der Trainer-, Lehrwarte- und Übungsleiterausbildung
 - f) Aus- und Fortbildung von Funktionären
 - g) Entwicklung von Sportprojekten
 - h) Herausgabe von Publikationen
 - i) Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken
Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007

(ADBG) im Bereich des Fachverbandes.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Zuwendungen aus Sportförderung – und sonstiger öffentlicher Mittel
- d) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen
- e) Erträge aus Sportveranstaltungen
- f) Erträge aus Publikationen
- g) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
- h) Außerordentliche Umlagen

Die Höhe der Beiträge sowie jene der Außerordentlichen Umlagen werden über Vorschlag des Finanzreferenten von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 - Mitglieder

1. An Mitgliedern werden unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre

2. Ordentliche Mitglieder können in Österreich ansässige

- a) Tanzsportklubs, die sich auf Grund ihres Statuts die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und
- b) Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben sein.

3. Außerordentliche Mitglieder können Amateurtourierkreise sein, welche sich die Pflege des Turniertanzes nach sportlichen Regeln zur Aufgabe gestellt haben.

4. Unterstützende Mitglieder können alle Personen, Vereinigungen und Körperschaften sein, welche sich die Förderung des Verbandes im Sinne des Statuts angelegen sein lassen.

5. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären können Personen ernannt werden, die sich um die Interessen des Verbandes bzw. des Tanzsportes verdient gemacht haben.

§ 6 - Aufnahme

1. Der Aufnahmewerber hat ein schriftliches Ansuchen an das Verbandspräsidium zu richten, diesem ist - sofern es sich beim Aufnahmewerber um einen Verein (Verband) handelt- eine Kopie der behördlich genehmigten Statuten und ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes beizuschließen.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 4 und Abs. 5.
3. Die Aufnahme von Tanzsportklubs darf grundsätzlich nur dann abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe gegen die Aufnahme sprechen.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären steht der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Den ordentlichen Mitgliedern nach §5 Abs. 2 lit.a kommen zu:
 - a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
 - b) das Recht der Durchführung von Tanzturnieren gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung des Verbandes
 - c) das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen
 - d) das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Tanzturnieren des Verbandes teilzunehmen.
2. Den ordentlichen Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 lit b kommen die Rechte nach Abs. 1 lit. a) und c) sowie das Recht zu, an sämtlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
3. Allen außerordentlichen Mitgliedern kommen die Rechte nach Absatz 1, lit c) und d) zu, (wobei die Teilnahme des Mitglieds an Turnieren des Verbandes nur zulässig ist, wenn die Turnierordnung des Verbandes dies erlaubt), den außerordentlichen Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 auch die Rechte nach § 7 Abs. 1 lit. b.
4. Den unterstützenden Mitgliedern kommen die Rechte nach Absatz 1, Punkt b) und d) zu.
5. Den Ehrenmitgliedern und den Ehrenfunktionären kommen die Rechte nach Absatz 1, lit c) und d) zu.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Verbandes zu wahren, das Statut sowie Turnierordnung und Geschäftsordnung einzuhalten und die ihnen vorgeschriebenen Beiträge und dergleichen rechtzeitig zu entrichten.
2. Die Mitglieder dürfen in der Turnierordnung angeführte Turniere nur im Rahmen des ÖTSV veranstalten.
3. Soweit es sich Bei Mitgliedern um Personenvereinigungen handelt, haben sie auf entsprechende Weise dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder sich den Interessen des Verbandes gemäß verhalten.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Mit ihr erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Austritt, Ausschluss oder Streichung befreien von der Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Beiträge udgl. nicht. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.
2. Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied nach Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Quartalsende frei.
3. Der Ausschluss wird über Mitglieder verhängt, die sich unehrenhafter Handlungen oder einer gröblichen Verletzung des Anstandes schuldig gemacht, das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des Verbandes geschädigt oder gefährdet oder sich gegen Statut, Turnierordnung, allfällige Ordnungen für Vereine und Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege dem Turniertanz verwandter Tätigkeiten nach sportlichen Regeln zur Aufgabe gestellt haben oder Geschäftsordnung oder gegen bindende Verbandsbeschlüsse vergangen haben.
4. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 4 und 5, wenn dieses trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge udgl. über drei Monate im Rückstand ist. Eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung ist möglich.

§ 10 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Verbandspräsidium
- c) das erweiterte Präsidium
- d) die Landesleitungen
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht

§ 11 - Das Verbandspräsidium

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf je drei Jahre gewählt und ist dieser verantwortlich. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind in das Verbandspräsidium ebenso wenig wählbar wie aktive Turniertänzer. Die Funktionsperiode des Präsidiums dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens 6 (sechs) Mitgliedern. Das Präsidium kann bei Bedarf um ein zusätzliches Mitglied erweitert werden. Dieses Mitglied übt dann die Funktion des 3. Vizepräsidenten aus.

Zusammensetzung des Präsidiums:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten
- d) optional 3. Vizepräsident
- e) dem Sportdirektor
- f) dem Schriftführer
- g) dem Finanzreferenten

3. Bei der Wahl des Präsidiums sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Das Recht auf einen (1) Wahlvorschlag steht jeder Landesleitung zu.
- b) Wahlvorschläge können frühestens ab Ausschreibung und müssen spätestens vier Wochen vor Beginn jener Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl des Präsidiums vorgenommen werden soll, beim Präsidenten einlangen. Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Wahl zu verlesen und schriftlich auszuhängen.

Durchführung der Wahl:

- 1) In einem ersten Wahlgang wird in geheimer Wahl mindestens die Hälfte der Wahlvorschläge für einen zweiten Wahlgang ermittelt.
 - 2) In einem zweiten Wahlgang sind in geheimer Wahl jene zwei Vorschläge zu bestimmen, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.
 - 3) In einem dritten Wahlgang wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus den zwei verbliebenen Vorschlägen das neue Präsidium gewählt. In diesem Wahlvorgang sind Streichungen auf Einzelpositionen möglich. Eine Person ist nur dann gewählt, wenn sie weniger als 50 % Streichungen erhalten hat.
 - 4) Die offen gebliebenen Positionen werden in gleicher Weise wie die Wahlvorschläge gewählt, wobei nur die Personen wählbar sind, die auf einem der ursprünglichen Wahlvorschläge aufscheinen. Vor der Einzelwahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie weiterhin für die offene Position zur Verfügung stehen.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vor Beginn der Wahl sind von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorsitzenden ein Wahlleiter und zwei Stimmprüfer zu bestellen, welche den Wahlvorgang abzuwickeln, die Stimmzählung vorzunehmen und das Ergebnis bekanntzugeben haben.

4. Obliegenheiten des Präsidiums:

- a) Die Vertretung und Repräsentation des Verbandes nach außen
- b) die Erfassung der in Österreich bestehenden Tanzsportklubs und Amateurtourierkreise
- c) die Einflussnahme des Verbandes auf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf sportliche Belange des Bundes oder der Länder bezieht
- d) die gesamte laufende Geschäftsführung und die Verwaltung sowie Verwendung des Vermögens im Sinne des Statuts

- e) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern (soweit diese in Landesleitungen erfasst sind, nach Anhören letzterer
- f) die Durchführung von Aufträgen, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden
- g) die Durchführung der in der Turnierordnung festgelegten Aufgaben
- h) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- i) die Erstattung des Geschäftsberichtes, die Stellung von Anträgen sowie die Vorlage eines Haushaltsvoranschlags an die Mitgliederversammlung
- j) die Anknüpfung und Förderung gegenseitiger sportlicher Beziehungen mit den Tanzsportverbänden des Auslandes
- k) Einrichten von ständigen Kommissionen oder Ausschüssen für spezielle Themenbereiche zur Beratung und Antragstellung an das Präsidium (z.B. Disziplinarkommission, Sportkommission usw.)
- l) die Verleihung von Ehrennadeln
- m) die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Verbandes vorbehalten wird.

5. Beschlussfassung des Präsidiums:

- a) Die Beschlussfassung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- b) Termine der Sitzungen müssen den Mitgliedern des Präsidiums wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis gekommen sein.
- c) In folgenden Punkten der Obliegenheiten des Präsidiums ist von sämtlichen Präsidialmitgliedern eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme zu verlangen: Absatz 4, Punkt c, e, h und l. Sofern bei schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Woche geantwortet wird, wird Zustimmung angenommen.
- d) In jeder Abstimmung im Präsidium entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandspräsidenten bzw. des Vorsitzenden.

6. Agenden der Funktionäre:

- a) Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich. Die Funktionäre sind Dritten gegenüber unabhängig und dürfen in Zusammenhang mit ihrer Verbandstätigkeit keinerlei Weisungen Dritter annehmen. Sie sind verpflichtet, unparteiisch die Interessen des Verbandes zu wahren und zu vertreten und können bei Mitgliederversammlungen nicht Delegierte eines Klubs oder einer sonstigen Personenvereinigung sein.
- b) Der Präsident ist Vertreter des Verbandes nach außen und unterfertigt Schriftstücke und Bekanntmachungen in laufenden Geschäften allein, bei wichtigen, insbes. den Verband verpflichtenden Urkunden, gemeinsam mit dem jeweiligen, die Angelegenheit bearbeitenden Sachreferenten. Er ernennt die Landesleitungen und beruft die Präsidialsitzungen nach eigenem Ermessen ein und führt in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch

in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Verbandes. Über Verlangen von mindestens drei Präsidialmitgliedern auf Einberufung einer Präsidialsitzung hat der Präsident diesem Begehren innerhalb einer Woche nachzukommen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung einer solchen Sitzung darf höchstens ein Zeitraum von einer Woche liegen. Für den Fall der Ablehnung haben die Antragsteller das Recht, aus eigenem eine Präsidialsitzung unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- c) Im Verhinderungsfall vertritt der 1. Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Vizepräsident den Präsidenten mit denselben Rechten und Pflichten.
- d) Dem Sportdirektor kommen die Aufgaben gemäß der Turnierordnung zu.
- e) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Verhandlungsschriften über die Sitzungen und Mitgliederversammlungen, die Ausarbeitung der offiziellen Schriftstücke, die Erledigung des sonstigen Brief- und Schriftverkehrs, sowie die Führung der Mitgliederliste.
- f) Der Finanzreferent hat für die rechtzeitigen Eingänge der Beiträge udgl. sowie für deren richtige Verwendung Sorge zu tragen. Ihm obliegen die Kassengebarung nach den Weisungen des Präsidiums und die genaue Verrechnung der Aus- und Eingänge. Er hat über den jeweiligen Kassastand und besonders über die Zahlungsrückstände regelmäßig dem Präsidium Bericht zu erstatten.
- g) Bei längerem Ausfall eines Funktionärs kooptiert das Präsidium einen Ersatzmann.

§ 12 - Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) den Funktionären des Verbandspräsidiums
 - b) den Landesleitern oder deren Vertretern.
2. Das erweiterte Präsidium ist durch den Präsidenten zweimal jährlich und darüber hinaus dann einzuberufen, wenn mindestens drei Landesleitungen die Einberufung schriftlich verlangen. Sitzungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.
3. Dem erweiterten Präsidium obliegen dieselben Aufgaben wie dem Verbandspräsidium, insbesondere die Koordinierung der Aufgaben des ÖTSV mit den Aufgaben der Landesfachverbände sowie die Vorbesprechung der Geschäftsführung des Verbandes. Betreffend die Beschlussfassung ist § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 13- Landesleitungen

1. Sind auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften Tanzsportklubs im Sinne des §5 Abs.2 lit.a bzw. ATK´s in einem Landesfachverband vereint, so ist dann, wenn dieser Landesfachverband aus mindestens 4 Klubs (ATK) besteht, eine Landesleitung zu bilden. Landesfachverbände mit weniger als vier Klubs (ATK) bilden mit benachbarten Landesfachverbänden eine Landesleitung.
2. Eine Landesleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesleiter
 - b) dem Finanzreferenten (Schatzmeister)
 - c) dem Schriftführer
3. Die Funktionäre der Landesleitungen werden vom Präsidenten auf die Funktionsdauer des Präsidiums ernannt. Wenn ein Funktionär einer Landesleitung sein Amt zurücklegt, hat der Präsident in kürzester Frist eine andere geeignete Person zu ernennen. Bei allen Ernennungen ist der Präsident an die Vorschläge der Mehrheit der Stimmen gebunden. Werden für ein Amt in einer Landesleitung mehrere Personen von gleich viel Stimmen vorgeschlagen, so hat der Präsident die nach seinem Ermessen geeignetste von den vorgeschlagenen Personen zu ernennen.
4. Die Obliegenheiten der Landesleitungen:
 - a) Die Erfassung der in dem Bundesland bestehenden Tanzsportklubs und Amateurtourierkreise
 - b) die Einflussnahme auf die Gesetzgebung des Bundeslandes, soweit sie sich auf die sportlichen Belange bezieht
 - c) die Verwaltung und Verwendung des Vermögens im Sinn des Statuts bzw. der Widmung
 - d) die Erstellung von Gutachten bezüglich Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern des betreffenden Bundeslandes
 - e) die Vermittlung von tanzsportlichen Nachrichten und wichtigen Beschlüssen an die Mitglieder seines Bundeslandes
5. Beschlussfassung der Landesleitungen:
 - a) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b) Sitzungen sind wenigstens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern mitzuteilen. In diesem Fall ist die Landesleitung beschlussfähig, wenn alle drei Landesleitungsmitglieder anwesend sind.
6. In jedem Bundesland, in dem nach den landesgesetzlichen Vorschriften ein Landesfachverband besteht oder errichtet wird, der in seinem Statut mit Statut und Zielen des ÖTSV übereinstimmt und dessen Statut einen Hinweis auf die Zugehörigkeit zum ÖTSV enthält, stehen die Rechte und Pflichten der Landesleitung dem Landesfachverband bzw. seinen satzungsmäßigen Funktionären zu. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag und der Vorgang gemäß Punkt 3.

7. Agenden der Funktionäre der Landesleitungen

- a) Der Landesleiter vertritt die Interessen der dieser Landesleitung zugehörigen Tanzsportvereinigungen im erweiterten Präsidium und gegenüber den Landesbehörden. Er beruft die Sitzungen der Landesleitung nach eigenem Ermessen oder über Verlangen eines Landesleitungsmitgliedes innerhalb einer Woche ein und führt bei diesen den Vorsitz. Er unterfertigt Schriftstücke und Bekanntmachungen gemeinsam mit dem jeweiligen, die Angelegenheit bearbeitenden Sachreferenten. Im Verhinderungsfall wird er durch den Finanzreferenten (Schatzmeister) vertreten, ist auch dieser verhindert, vertritt der Schriftführer.
- b) Der Finanzreferent (Schatzmeister) hat für die richtige Verwendung der eingehenden Gelder zu sorgen. Ihm obliegen die Kassengebarung nach den Weisungen der Landesleitung und die genaue Verrechnung der Aus- und Eingänge. Er hat über den jeweiligen Kassenstand regelmäßig der Landesleitung zu berichten.
- c) Dem Schriftführer obliegen die Abfassung der Sitzungsprotokolle, die Ausarbeitung der offiziellen Schriftstücke, sowie die Erledigung des sonstigen Brief- und Schriftverkehrs. Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle ist jeweils binnen acht Tagen nach Unterfertigung durch den Landesleiter dem Verbandspräsidenten zu übermitteln.

§ 14 - Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese müssen ordentliche Mitglieder eines dem Verband angehörenden Klubs sein, dürfen jedoch dem Präsidium nicht angehören. Ihnen obliegt die offizielle Prüfung der Gebarung des Präsidiums und der Landesleitungen, sowie des Kassastandes, zu deren Vornahme sie jederzeit berechtigt sind. Sie haben über das Ergebnis dieser Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 - Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern aus dem Verbandsverhältnis oder aus den Beziehungen zwischen den ordentlichen Verbandsmitgliedern entspringen, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren (bis zur nächsten Neuwahl) gewählt und hat eine geeignete, allgemein anerkannte Persönlichkeit zu sein. Zur Durchführung des Verfahrens haben die beiden Streitparteien binnen acht Tagen je zwei Mitglieder von Verbandsklubs als Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Weigerung eines Teiles, Schiedsrichter namhaft zu machen oder sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, hat den Ausschluss aus dem Verband zur Folge. Das Schiedsgericht ist in seinem Urteil frei. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Stimmenthaltung eines Schiedsrichters ist unzulässig.

§ 16 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind hievon mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes oder per E-Mail zu informieren. An die ordentliche Mitgliederversammlung gerichtete Anträge und Beschwerden müssen mindestens vier Wochen vorher beim Präsidium eingereicht und den übrigen ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung durch höchstens drei Personen vertreten zu sein, welche Mitglieder des betreffenden Klubs sein müssen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Das Stimmrecht jedes Mitgliedes darf nur einer einzigen Person erteilt werden, die hiezu durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein muss. Diese Person kann nur für ein Mitglied stimmberechtigt sein.
3. Dem Wirkungskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung bleiben nebst den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Zwecke des Verbandes entspringenden Angelegenheiten besonders vorbehalten:
 - a. die Wahl des Präsidiums
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichts
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären
 - d. die Entgegennahme der vom Präsidium vorzulegenden Geschäftsberichte sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung hierüber
 - e. die Festsetzung der Höhe der Beiträge und sonstigen finanziellen Pflichten der Mitglieder
 - f. die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - g. die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Turnierordnung und allfälliger Ordnungen für Vereine und Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege dem Turniertanz verwandter Tätigkeiten nach sportlichen Regeln zur Aufgabe gestellt haben
 - h. die Beschlussfassung über allfällige Anträge und Beschwerden
 - i. die Beschlussfassung über Berufungen
 - j. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - k. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens
 - l. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - m. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit anderen Tanzsportverbänden
 - n. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - o. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Präsidium aus besonders triftigen Gründen deren Abhaltung beschließt oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder. Ein solches Begehren hat jene Punkte oder Anträge, welche den Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung bilden sollen, in bestimmter Form zu enthalten. Zwischen der Überreichung des Begehrens und der Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf höchstens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Die Ausschreibung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher schriftlich. Die Tagesordnung an die Mitglieder wird gleichzeitig bekannt gegeben. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung kommt der gleiche Wirkungskreis zu wie der ordentlichen.

§ 18 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Vertretung mindestens eines Drittels der im Verband vorhandenen zählenden Stimmen erforderlich. Ist diese Anzahl zur festgesetzten Stunde nicht gegeben, ist die Versammlung nach Ablauf einer halben Stunde am selben Ort und mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten. In diesem Fall ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme. Außerdem haben ordentliche Mitglieder:

für 50 aktive oder vollzahlende Mitglieder	1 weitere Stimme
für 100 aktive oder vollzahlende Mitglieder	2 weitere Stimmen
für 150 aktive oder vollzahlende Mitglieder	3 weitere Stimmen

Die höchste Stimmenanzahl beträgt mit der Grundstimme vier Stimmen.

3. Zur gültigen Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung genügt in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung oder Auflösung des Verbandes ist die Vertretung der Hälfte der Stimmen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Die Stimmenzahl jedes Klubs bei einer Mitgliederversammlung richtet sich nach der vorletzten Quartalsmeldung.
5. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
6. Dem Mitglied kommt ein Stimmrecht nur zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, die bis ein Monat vor dem Tag der jeweiligen Mitgliederversammlung fällig und eingemahnt waren, gegenüber dem Verband vollständig, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, bis vor Beginn der Mitgliederversammlung erfüllt hat.

§ 19 - Abstimmungen

Sämtliche Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Erheben der Hände bzw. der Zählkarten. Auf Verlangen von fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

§ 20 - Strafen

1. Verbandsmitglieder und Mitglieder von dem Verband angehörigen Personenvereinigungen, welche dem Statut, der Geschäftsordnung, den Bestimmungen der Turnierordnung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Präsidiums bzw. des Schiedsgerichtes auch nur fahrlässig zuwiderhandeln oder das Ansehen des Tanzsportes schädigen, können vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung mit Strafen belegt werden. In jedem Fall erfolgt ein Ausschluss bei Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen. In Turnierangelegenheiten erfolgt die Verhängung von Strafen nur über Antrag des Sportdirektors bzw. der Mitgliederversammlung.
2. Strafen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen bis zur Höhe von einem Quartalsmitgliedsbeitrag
 - c) Startverbot für einzelne oder sämtliche Mitglieder von Tanzsportklubs oder Turnierkreisen
 - d) Verbot der Abhaltung von Turnieren
 - e) Ausschluss, welcher jedoch nur von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann.
3. Vor Verhängung der Strafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nimmt er diese Gelegenheit nicht wahr, so kann dessen ungeachtet seine Bestrafung erfolgen. Strafbescheide sind eingeschrieben zuzustellen. In dringenden Fällen kann der schriftlichen Verständigung die fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung vorausgehen. Es muss in solchen Fällen ein schriftlicher Strafbescheid ausgefertigt werden. Gegen vom Präsidium verhängte Strafen steht dem Bestraften binnen zwei Wochen ab Zustellung des Strafbescheides die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidium einzubringen und hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen kann letztere im Bescheid aberkannt werden.
4. Strafbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar.

§ 21- Anti-Dopingbestimmungen:

1. Für den ÖTSV, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
 - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping- Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des ÖTSV verbindlich.

- b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖTSV die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
- c. Die Entscheidung der unabhängigen ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
2. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des ÖTSV in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
3. Die Landesverbände haben überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
 1. die Anti-Dopingregelungen des ÖTSV in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖTSV ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen; d. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 22 - Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung unter den im §18 Abs. 3 festgesetzten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen wird für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet. Es wird auf alle gemeinnützigen Tanzsportklubs in Österreich aufgrund ihrer Stimmenanzahl in dem Jahr der Mitgliederversammlung, in dem die Auflösung beschlossen wird, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung aufgeteilt. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

3. Die Durchführung der Auflösung und die Abrechnung des Vermögens obliegen dem letzten Präsidium.